

## Entsendung

Als Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer vorübergehend aus Deutschland (dem Entsendestaat) in einen anderen Staat (den Beschäftigungsstaat) entsendet, müssen Sie sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten beachten. Bei Entsendungen in EU-Staaten, in das Vereinigte Königreich, nach Island, Norwegen, Liechtenstein oder in die Schweiz müssen Sie für Ihre Arbeitnehmer eine A1-Bescheinigung elektronisch beantragen.

### Worum handelt es sich?

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Personen, die ihre Beschäftigung in Deutschland ausüben. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend in einem anderen Land arbeitet (Entsendung). Weitere Ausnahmen sind am Ende des Steckbriefs aufgezählt.

Die Entsendungen aus und nach Deutschland sind im deutschen, europäischen und internationalen Recht geregelt:

- Im europäischen Gemeinschaftsrecht, das einheitlich für die Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einheitlich anzuwenden ist.
- In zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und einem anderen Staat für bestimmte Zweige der Sozialversicherung.
- Im Vierten Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die Normen sind weiter unten konkret genannt. Das nationale Recht erstreckt sich dann auf alle Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, die eine Beschäftigung voraussetzen.

Die Faustregel dafür lautet: Der deutsche Versicherungsschutz setzt sich bei einer Entsendung ins Ausland fort, wenn die Entsendung im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erfolgt und die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus zeitlich begrenzt ist. Eine Entsendung liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers von Deutschland ins Ausland begibt, um auch dort seine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Arbeitnehmer stehen nicht unter dem deutschen Versicherungsschutz, wenn sie im Ausland angestellt worden sind oder in einer rechtlich selbstständigen Niederlassung im Ausland beschäftigt werden. In diesen Fällen richtet sich der Versicherungsschutz grundsätzlich nach dem Recht des ausländischen Staates. Die erforderliche zeitliche Begrenzung muss vertraglich oder durch die Eigenart der Beschäftigung schon im Voraus bestehen.

- Für Entsendungen im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts - in Staaten der Europäischen Union sowie das Vereinigte Königreich, Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz - ist dieser Zeitraum auf 24 Monate begrenzt. Bei einer Entsendung für

# Informationsportal für Arbeitgeber

---

mehr als 24 Monate gilt grundsätzlich nicht mehr das Recht des Entsendestaats, sondern des Beschäftigungsstaates.

- In den Sozialversicherungsabkommen sind unterschiedliche Entsendezeiträume vorgesehen.
- Bei einer Beurteilung nach deutschem Recht (Ausstrahlung) besteht keine feste Zeitgrenze.

## Welcher Zweck wird erfüllt?

Für Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind und vom Arbeitgeber vorübergehend im Ausland eingesetzt werden, sollen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter bestimmten Voraussetzungen weiter gelten. Dadurch werden ein kurzfristiger und ggf. wiederholter Wechsel zwischen den Sozialsystemen verschiedener Staaten und aufwändige Verfahren bei An- und Abmeldung sowie späterer Gewährung von Leistungen vermieden.

## Welche Norm ist die Grundlage?

Verordnungen (EG) Nrn. [883/2004](#) und [987/2009](#), [bilaterale Sozialversicherungsabkommen](#) sowie [§§ 3 bis 6 SGB IV](#).

Die darauf aufbauenden und ergänzenden Dokumente der Sozialversicherung zur [Entsendung \(Versicherungsrecht\)](#) und [Entsendung \(Meldeverfahren\)](#) finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals.

## Wo kann ich mich informieren?

Ein [Praktischer Leitfaden zur Entsendung von Arbeitnehmern](#) wurde von der **Europäischen Kommission** für Entsendungen innerhalb der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen herausgegeben. Dort gibt es auch eine Übersicht der [FAQ, welche Vorschriften gelten](#).

Die **Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA)** gibt für alle EU- und Abkommensstaaten [staatenbezogene Merkblätter](#) heraus. Hier finden Sie auch [Anträge & Fragebögen](#) und die Anschriften von [Auskunftsstellen](#) im Ausland, die weiterführende Auskünfte zu Fragen des Versicherungs- und Beitragsrechts geben können.

Die **Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA)** hat besondere Informationen für die Unfallversicherung im Merkblatt [Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland](#) herausgegeben.

Die **Dokumente der Sozialversicherung** fassen die wesentlichen Grundsätze zur Ausstrahlung (Entsendung ins Ausland) und zum umgekehrten Fall der Einstrahlung (Entsendung aus dem Ausland) in der [Gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer](#) zusammen.

## Was muss ich tun?

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in einen EU-Mitgliedsstaat, nach Island, Norwegen, Liechtenstein oder in die Schweiz (sowie in Übergangsfällen: in das Vereinigte Königreich) entsenden, müssen Sie eine Entsendebescheinigung (A1-Bescheinigung) beantragen.

# Informationsportal für Arbeitgeber

---

Seit dem 1. Juli 2019 dürfen Sie die Anträge ausschließlich elektronisch über Ihre Entgeltabrechnungssoftware oder eine maschinelle Ausfüllhilfe stellen. Sie können den Antrag auch über die Ausfüllhilfe [sv.net](https://www.sv.net) abgeben, wenn Ihre Standardsoftware die Beantragung nicht unterstützt.

Sie müssen den Antrag an die zuständige Stelle richten:

- Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer an die [zuständige Krankenkasse des Arbeitnehmers](#),
- für privat krankenversicherte Arbeitnehmer an die [Deutsche Rentenversicherung Bund](#),
- für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, an die [Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen \(ABV\)](#).

Es ist wichtig, dass Sie für Ihre Arbeitnehmer auch bei kurzen Auslandstätigkeiten jeweils eine A1-Bescheinigung beantragen. Gleiches gilt bei Einsätzen Ihrer Arbeitnehmer in verschiedenen Staaten. Bei Entsendungen müssen Sie für jeden Staat eine separate Bescheinigung erwirken. Wichtig ist zudem, dass Ihre Arbeitnehmer die gültigen Bescheinigungen immer mit sich führen. Die Kontrollen nehmen immer mehr zu und es drohen bei Nichtbeachtung Sanktionen. Liegt Ihnen die A1-Bescheinigung aufgrund kurzfristiger anberaumter Einsätze noch nicht elektronisch vor, geben Sie bitte Ihrem Arbeitnehmer die Antragsbestätigung mit, die Ihnen elektronisch zugestellt wird.

Auch bei Entsendungen in Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde (Abkommensstaaten) sollten Sie bei der jeweils zuständigen Stelle die Prüfung und Ausstellung einer Entsendebescheinigung beantragen. Bitte beachten Sie, dass die bilateralen Abkommen in der Regel nicht alle Sozialversicherungszweige erfassen. Für nicht vom Abkommen erfasste Sozialversicherungszweige ist neben dem deutschen Sozialversicherungsrecht auch das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaats hinsichtlich der ggf. (auch) dort bestehenden Melde- und Beitragspflichten zu beachten. Die jeweils aktuelle Liste der Abkommensstaaten finden Sie im [Glossar der DVKA](#) unter dem Eintrag "Abkommensstaaten".

Bei Entsendungen in **Staaten** (vertragsloses Ausland), müssen Sie im Rahmen Ihrer Melde- und Beitragspflichten prüfen, ob die Voraussetzungen einer Ausstrahlung erfüllt sind. Sie können von der zuständigen Einzugsstelle (meistens die Krankenkasse des Arbeitnehmers) eine entsprechende Feststellung verlangen. Die Ausstellung einer Entsendebescheinigung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass auch das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsstaats hinsichtlich der ggf. dort bestehenden Melde- und Beitragspflichten zu beachten ist.

## Gibt es neben der Entsendung Sonderregelungen für weitere Personengruppen oder Situationen bei Auslandseinsätzen?

Neben der beschriebenen Entsendung gibt es möglicherweise weitere besondere europarechtliche Regelungen für die Arbeit im Ausland. Betroffen sind folgende Personen:

- [Personen, die gewöhnlich in mehreren EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz \(sowie in Übergangsfällen: im Vereinigten Königreich\) erwerbstätig sind](#),

# Informationsportal für Arbeitgeber

---

- [Personen, die vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz \(sowie in Übergangsfällen: im Vereinigten Königreich selbstständig tätig sind,](#)
- [Beamte oder gleichgestellte Personen,](#)
- [Mitglieder des Flug- und Kabinenpersonals,](#)
- [Personen, die gewöhnlich in der Seefahrt tätig sind,](#)
- [Personen, für die eine Ausnahmevereinbarung getroffen wurde.](#)

Unter dem jeweiligen Link finden Sie Informationen der DVKA zum Umgang mit diesen Lebenslagen.